

Rechtsverordnung
zur Regelung des Taxenverkehrs in der Stadt Freiburg i. Br.
(Taxenordnung)

vom 5. September 1990
in der Fassung der Satzung vom 27. September 2001

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 7. März 1983 (GBl. 1983, S. 150) wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Stadtkreises Freiburg i. Br.

§ 2
Bereitstellung von Taxen

- (1) Taxen dürfen grundsätzlich nur auf den gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgestellt werden.
- (2) Das Amt für öffentliche Ordnung kann in Ausnahmefällen das Bereitstellen von Taxen auch außerhalb dieser Plätze gestatten.

§ 3
Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) Die Taxen sind auf den für sie gekennzeichneten Plätzen in der Reihenfolge ihrer Ankunft so aufzustellen, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis unverzüglich zu schließen.

- (3) Auf den Taxenstandplätzen dürfen nur fahrbereite Fahrzeuge aufgestellt werden. Die Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht gewaschen oder instandgesetzt werden.
- (4) Die Taxifahrer/die Taxifahrerinnen haben sich stets an ihren Fahrzeugen für Fahraufträge bereitzuhalten.
- (5) Das Laufenlassen der Motoren der Taxen während der Wartezeiten ist untersagt.
- (6) Zur Straßenreinigung müssen die Taxenstandplätze vorübergehend geräumt werden.
- (7) Den Fahrgästen steht die Auswahl des Taxis frei.

§ 4

Pflichten des Taxifahrers/der Taxifahrerin

- (1) Die Fahrgäste sind auf dem kürzesten oder auf dem allgemein üblichen Weg zum gewünschten Ziel zu befördern.
- (2) Der Fahrgast darf bei normalem Fahrtverlauf nicht aufgefordert werden, das benutzte Taxi zu verlassen, um mit einem anderen Fahrzeug die Fahrt zu beenden.
- (3) Die Sprechfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass sie die Fahrgäste stören.
- (4) Der Taxifahrer/die Taxifahrerin ist verpflichtet, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Be- und Entladen des Gepäcks Hilfe zu leisten.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den bezahlten Fahrpreis unter Angabe der Fahrtstrecke (gefahrte Kilometer), des amtlichen Kennzeichens des Taxis und der Anschrift des Unternehmers zu geben.

§ 5

Erhebung des Beförderungsentgeltes

- (1) Als Beförderungstarif gilt der für die Stadt Freiburg i. Br. festgesetzte Taxentarif.
- (2) Vor jeder Fahrt hat der Taxifahrer/die Taxifahrerin den Fahrpreisanzeiger mit dem entsprechenden Tarif einzuschalten.

Er/Sie darf nur die Fahrpreise fordern, die der Fahrpreisanzeiger anzeigt, es sei denn, dass es sich um eine Fahrt über den Stadtkreis Freiburg hinaus oder um eine Krankenbeförderung handelt, die nach den mit den Krankenkassen ausgehandelten Tarifen abgerechnet wird. Darüber hinaus dürfen nur die behördlich genehmigten Zuschläge für Gepäckbeförderungen sowie eventuell verauslagte Fernsprech- oder Parkgebühren erhoben werden.

- (3) Das Fahrgeld ist in der Regel erst nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrer/die Fahrerin kann jedoch einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- (4) Der Taxifahrer/die Taxifahrerin ist verpflichtet, Wechselgeld in Höhe von 25,-- Euro bereitzuhalten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Nr. 1 ein Taxi außerhalb von gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitstellt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 ein nicht fahrbereites Taxi auf einem Taxenstandplatz aufstellt,
 - 3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 ein Taxi auf einem Taxenstandplatz wäscht oder instandsetzt,
 - 4. entgegen § 3 Abs. 5 den Motor des Taxis während der Wartezeit laufen lässt,
 - 5. entgegen § 3 Abs. 6 die Taxenstandplätze zur Straßenreinigung nicht vorübergehend räumt,
 - 6. entgegen § 4 Abs. 1 die Fahrgäste nicht auf dem kürzesten oder allgemein üblichen Weg zum gewünschten Ziel befördert,
 - 7. entgegen § 4 Abs. 2 den Fahrgast auffordert, das benutzte Taxi zu verlassen, um mit einem anderen Fahrzeug die Fahrt zu beenden,
 - 8. entgegen § 4 Abs. 3 Sprechfunkgeräte während der Fahrgastbeförderung so laut einstellt, dass die Fahrgäste gestört werden,
 - 9. entgegen § 4 Abs. 5 dem Fahrgast auf Verlangen keine Quittung über den bezahlten Fahrpreis unter Angabe der Fahrtstrecke (gefahrte Kilometer), des amtlichen Kennzeichens des Taxis und der Anschrift des Unternehmers gibt,
 - 10. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 den Fahrpreisanzeiger nicht vor jeder Fahrt einschaltet und einen vom Fahrpreisanzeiger abweichenden Fahrpreis verlangt,

11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 behördlich nicht genehmigte Zuschläge für Gepäckbeförderungen erhebt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Weitergehende Rechtsvorschriften

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung des Kraftdroschkenverkehrs in der Stadt Freiburg i. Br. (Droschkenordnung) vom 4. September 1964 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung vom 11. Oktober 1990.
Die Änderungsverordnung vom 27.9.2001 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 19.10.2001 und in Kraft getreten am 1.1.2002.